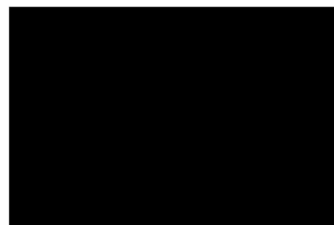


VBL. 76240 Karlsruhe

Ansprechpartner

Herrn
Arne Semsrott

Telefon
Telefax
E-Mail



Karlsruhe 16. August 2022

PER E-MAIL (redacted.de)

Anfrage Open Knowledge Foundation Portfolio VBLklassik Anfragen: #252481

Ihr Schreiben vom 25. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in Ihrem Schreiben vom 25. Juli 2022 bitten Sie erneut um Beantwortung Ihres Auskunftersuchens vom 1. Juli 2022. Sie beziehen sich darin auf die Kommentierung des Informationsfreiheitsgesetzes (nachfolgend: IFG) von Herrn Professor Schoch, in der er den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG für die VBL als eröffnet ansieht. Diese Rechtsauffassung teilen wir aus folgenden Gründen nicht:

Behördenbegriff des § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Dem IFG liegt nach der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der funktionelle Behördenbegriff des § 1 Absatz 4 VwVfG zu Grunde. Die Rechtspersönlichkeit der VBL als eine von Bund und Ländern getragene Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Aufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen über die Pflichtversicherung können zwar Indizien für die Behördeneigenschaft sein. Ausschlaggebend für das Vorliegen der funktionellen Behördeneigenschaft und somit für die Informationspflicht nach dem IFG ist jedoch, ob die Stelle eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 4 VwVfG). Eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wird dann ausgeübt, wenn die Aufgaben und Zuständigkeiten sachlich der öffentlichen Verwaltung zuzurechnen sind und sie ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben.

Die Aufgabe der VBL, den Angestellten im öffentlichen Dienst im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Altersversorgung zu leisten, hat ihre Grundlage nicht im öffentlichen Recht. Die Rechtsbeziehungen zwischen der VBL und ihren Versicherten/Rentenberechtigten sowie zwischen

der VBL und den beteiligten Arbeitgebern sind ausschließlich privatrechtlicher Natur. Die Beschäftigten haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages Altersversorgung. Im Tarifvertrag Altersversorgung haben die Tarifvertragsparteien Inhalt und Umfang des Leistungsrechts in der Zusatzversorgung vereinbart. Diese tariflichen Festlegungen werden von der VBL für die Arbeitgeber, die mit der VBL eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen haben, umgesetzt und durchgeführt. Die Vereinbarungen im Tarifvertrag werden in die Satzung der VBL übernommen. Bei den Satzungsregelungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungsträgern wie beispielsweise der Deutschen Rentenversicherung oder den gesetzlichen Krankenkassen, die staatlich zugewiesene Aufgaben erfüllen und ihre Grundlagen in den Sozialgesetzbüchern haben, hat die betriebliche Altersversorgung bei der VBL somit keine öffentlich-rechtliche Grundlage.

Die VBL nimmt daher keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahr und ist somit nicht nach § 1 Absatz 1 IFG auskunftspflichtig.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf die Ausführungen auf der Homepage von „FragDenStaat“. Danach sind zur Auskunft nach dem IFG nur Stellen verpflichtet, die „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen“ (<https://fragdenstaat.de/hilfe/einsteiger-guide/>).

Bundesverwaltung.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG ist der Anwendungsbereich des Gesetzes für Behörden des Bundes eröffnet. Die VBL ist eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts. Es ist höchstrichterlich entschieden, dass sich die VBL nach ihrem Zweck und ihrer Organisation weder in die Bundes- noch in die Landesorganisation einordnen lässt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. Juli 2011, AZ: IV ZR 46/09, Rn. 42). Bund und Länder sind vielmehr gleichberechtigte Mitträger der VBL. Die VBL ist somit nicht der Bundesverwaltung zuzuordnen. In diesem Urteil stellte der Bundesgerichtshof auch klar, dass der VBL keine Hoheitsbefugnisse von Bund und Ländern anvertraut worden sind und sie rein privatrechtlich tätig wird.

Handlungsform der angefragten Stelle.

Herr Professor Schoch weist in seiner Kommentierung darauf hin, dass die Anspruchsverpflichtung nach dem IFG unabhängig davon besteht, ob sich die Behörde öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Daraus wird der Schluss gezogen, die VBL sei trotz ihrer privatrechtlichen Handlungsform auskunftspflichtig. Diese Ansicht übersieht jedoch, dass der Anwendungsbereich des IFG nur dann eröffnet ist, wenn die angefragte Stelle eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und dem Bund zugehörig ist. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, besteht die grundsätzliche Auskunftspflicht nach dem IFG und die Handlungsform der angefragten Stelle ist irrelevant. Da die VBL gerade keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und historisch bedingt nicht dem Bund zugeordnet werden kann, fällt sie schon deshalb nicht in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 1 IFG (bestätigend Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 18. Januar 2008 – 6 S 26/07 –).

Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen angefragten Informationen nach dem IFG besteht nach unserer Auffassung somit nicht.

Lediglich klarstellend möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei unserer Antwort vom 25. Juli 2022 sowie bei diesem Schreiben aufgrund der mangelnden Behördeneigenschaft der VBL nicht um Bescheide beziehungsweise Verwaltungsakte handelt.

Mit freundlichen Grüßen

VBL. Die Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst.



Abteilungsleiter Vorstandsstab